

**Regelungsabrede zu einer Sonderregelung im Rahmen der Vereinbarung zur
Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung der Zutrittssysteme
im Laborbereich des 4. Physikalischen Instituts
zwischen der Georg-August-Universität Stiftung Öffentlichen Rechts und dem
Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)**

Diese Regelungsabrede wird als ergänzende Sonderregelung gem. § 8 Abs. 5 der Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung der Zutrittssysteme vom 15.02.2021 abgeschlossen. Alle weiteren Regelungen der Vereinbarung bleiben davon unberührt.

Im Laborbereich des 4. Physikalischen Instituts werden der Laborraum (B.03.128) sowie der im Lagerraum (B.03.103) befindliche Laborschrank mit elektronischen Zugangsschlössern des Systems AEOS ausgestattet. Für den Zugang zum Laborschrank, in welchem Gefahrstoffe (u.a. Fluss-, Salz- und Salpetersäure) gelagert werden, wird im Rahmen dieser Regelungsabrede eine Sonderregelung getroffen.

Die Sonderregelung gilt für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten des 4. Physikalischen Instituts der Georg-August-Universität Göttingen, welchen der Zugang zu dem Laborschrank gewährt wird. Weitere betroffene Personenkreise können auch zugangsberechtigte Studierende sein. Der betroffene Personenkreis ist über die Inhalte dieser Regelungsabrede in Kenntnis zu setzen. Die Regelungsabrede dient u.a. der Sicherstellung der Regeln der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes und tritt mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Georg-August-Universität in Kraft.

Die für die Nutzung des Laborbereiches verantwortliche und weisungsbefugte Person erlässt die Dienstanweisung, dass die Zugriffsberechtigten den Zugriff auf den Laborschrank auf einer im Schrank befindlichen Liste erfassen müssen. Die Dokumentation soll Name, Datum, Uhrzeit sowie die erfolgte Entnahme von im Laborschrank befindlichen Substanzen (Gefahrstoffe) beinhalten.

Sollte im Laborbereich des Instituts eine unsachgemäße Nutzung mit Gefahrstoffen aus dem Laborschrank festgestellt werden, so ist anhand der Laborschrank-Liste die verursachende Person zu identifizieren und im Rahmen einer gezielten Nachschulung durch die für den Laborbereich verantwortliche Person zum verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Gefahrstoffen zu sensibilisieren. Personalrechtlich wirkende Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung...) werden nicht angestrebt. Ziel ist ein persönliches Schulungsgespräch über den verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrstoffen und die Erhöhung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes aller Beschäftigten im Laborbereich. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zu jährlichen Sicherheitsunterweisungen bleibt unberührt.

Ein Auslesen der Zugangsdaten aus dem Türschloss wird unter Auflagen ermöglicht. Die reine Kontrolle, ob die auf den Laborbereich zugriffsberechtigten Personen der Dienstanweisung zum Ausfüllen der Liste nachkommen, ist untersagt.

Ein Abgleich der Liste im Laborschrank mit den über das Zugangsschloss gespeicherten Daten ist nur zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Falle der festgestellten unsachgemäßen Nutzung des Laborbereiches der Dienstanweisung zum Eintragen in die Laborschrank-Liste nicht Folge geleistet wurde. Betroffene Beschäftigte sind dann im Rahmen einer Nachschulung durch die für den Laborbereich verantwortliche Person insbesondere auch auf die Notwendigkeit zum Führen der Laborschrank-Liste hinzuweisen.

Findet ein Auslesen der Daten aus dem Zugangsschloss zum Abgleich mit den Daten auf der Laborschrank-Liste statt, so ist dies nur der für den Laborbereich verantwortlichen Person gestattet. Die Begründung für das Auslesen und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Der Datenschutzbeauftragte sowie der Personalrat sind spätestens 4 Wochen nach dem Ereignis darüber zu unterrichten.

Diese Regelungsabrede tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt im Rahmen einer Testphase bis zum 30.06.2023 bestehen. Vor einer möglichen Verstetigung der Sonderregelung im Rahmen dieser Regelungsabrede findet eine Evaluation (Direktion der 4. Physik, Abteilung Informationstechnologie, Personalrat (PR)) statt.

Göttingen, den 26.10.2022

Für die Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)



Marcus Remmers

- Leiter der Abteilung Informationstechnologie
und Informationsmanagement

Göttingen, den 03.11.2022

Für den Personalrat der Universität
(ohne Universitätsmedizin)



i.V. von
Sylke Hamoudi

- Die Vorsitzende

Für das 4. Physikalische Institut 14.11.2022



Prof. Dr. A. Rizzi

- Direktorin